

Betriebspraktikum

- Merkblatt für Betriebe -

Aufgaben:

In unserer heutigen auch von der Wirtschaft her bestimmten Gesellschaft ist es bedeutsam, dass die heranwachsende Jugend auf die moderne Arbeitswelt vorbereitet wird. Die Schule richtet an die Betriebe die Bitte, sich dieser Aufgabe nicht zu entziehen.

Der Hessische Kultusminister hat mit Erlass vom 17. Dezember 2010/II.2/III.1-960.010-34 – Gült. Verz. Nr. 7200 „Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen“ Richtlinien herausgegeben. Aus diesen „Richtlinien“ geben wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen bekannt.

Ziele:

Das Betriebspraktikum soll allen Schülern, auch denjenigen, die nicht unmittelbar vor der Berufswahl stehen, exemplarisch Einsichten in Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben geben. Darüber hinaus sollen die im Betriebspraktikum gewonnenen Erfahrungen und Einsichten zu einer eigenen kritischen Berufswahlentscheidung der Schüler beitragen.

Der Schüler soll teils selbstständig, teils nach Anleitung Informationen über Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen innerhalb des Betriebes sammeln und auswerten, sowie den inneren Aufbau des Betriebes und dessen Verflechtungen in einem bestimmten Wirtschaftsraum erkunden.

Dabei erprobt der Schüler unter den Bedingungen eines bestimmten Berufsfeldes seine Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und erlebt auf der Grundlage eigener Tätigkeit auch die Spannungen und Konflikte der Arbeitswelt.

Grundsätze:

Betriebspraktika sind Unterrichtsveranstaltungen; Unterrichtsort ist der Betrieb. In seinen technischen, ökonomischen und sozialen Gegebenheiten und Bedingungen vermittelt er den Schülern Begegnungen und Erfahrungen mit dem Arbeitsprozess.

Die Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zwar nicht unmittelbar, jedoch nach ihrem Sinn und Zweck entsprechend anzuwenden. Im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum darf keine Werbung für Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgen. Die Zahlung eines Entgeltes an die Schüler ist nicht zulässig.

Datenschutz:

Erhalten Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen, in denen dem Datenschutz besondere Bedeutung zukommt (wie z.B. in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, bei den Freien Berufen sowie in Krankenhäusern) Kenntnisse von personenbezogenen Daten, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

Am Beginn des Betriebspraktikums sind die Schülerinnen und Schüler über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen

Erklärung zum Datenschutz zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet. Das Formular über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird den Schülern ausgehändigt und dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben.

Unfallversicherung:

Die Schülerinnen und Schüler, die an einem Praktikum im Sinne dieses Erlasses vom 17.12.2010 teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert (Bundesgesetz §2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII).

Haftpflichtdeckungsschutz:

Alle Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes und gegenseitige Ansprüche der Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen, gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere § 828 Abs. 2 BGB.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,-- € bei Personenschäden

500.000,-- € bei Sachschäden

51.500,-- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,-- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Beförderungskosten:

Fahrtkosten für die Schüler werden vom Schulträger übernommen, wenn der Praktikumsbetrieb in der Nähe des Wohnortes liegt.

Vorbereitung und Durchführung:

Das Betriebspraktikum ist Teil einer kontinuierlichen Bemühung der Schule um die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt.

Die Betriebspraktika werden von Lehrern, die im Fachbereich Arbeitslehre oder als Klassenlehrerin/ Klassenlehrer im Lernbereich Gesellschaftslehre unterrichten, vorbereitet, durchgeführt und im Unterricht nachbereitet.

Der Leiter des Betriebspraktikums weist die Verantwortlichen der Betriebe auf die Bestimmungen dieses Erlasses hin. Vor Beginn des Betriebspraktikums unterweist er die Schüler in den Grundsätzen der Unfallverhütung und vermerkt dies im Lehrbericht. Er sucht die Schüler so oft wie möglich in den Betrieben auf. Bei diesen Besuchen kann er von anderen, am Betriebspraktikum beteiligten Lehrern unterstützt werden.

Er veranlasst, dass die Schüler die Praktikumergebnisse in geeigneter Weise schriftlich festhalten.

Er arbeitet mit den vom Schulleiter beauftragten Betreuern in den Betrieben zusammen. Durch die Tätigkeit der Betreuer wird die Verantwortlichkeit des Lehrers als Leiter des Betriebspraktikums nicht eingeschränkt.

Der Schulleiter teilt dem Staatlichen Schulamt geplante Betriebspraktika, die Zahl der beteiligten Schüler und die vorgesehenen Praktikumsbetriebe mit.

Der Betrieb:

Unterrichtsort ist der jeweilige Betrieb. Die Betriebe sollen eng mit der Schule kooperieren, damit die angestrebten Unterrichtsziele im Praktikum einlösbar sind. Dabei ist es wichtig, für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, damit ihnen nicht nur Hilfs- und Wartungsarbeiten offen stehen.

Der Betrieb benennt dem Schulleiter einen für die Betreuung der Praktikanten besonders geeigneten Verantwortlichen (Betreuer).

Der Betreuer belehrt die Schüler zu Beginn des Praktikums in für sie verständlicher Weise über die Unfallverhütungsvorschriften, sowie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich die Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren.

Es muss gewährleistet sein, dass von den Inhabern der Betriebe im Rahmen der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Fürsorgepflicht alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die Beschäftigung mit Arbeiten, die die körperlichen Kräfte der Schüler übersteigen, bei denen sie sittlicher Gefahr ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

Die Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler darf bis zu 7 Stunden täglich und in der Woche nicht mehr als 35 Stunden betragen. Die Schüler sollen mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. Die Arbeitszeiten sollen von Montag bis Freitag in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr liegen. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaften, Gaststätten) können die Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere, im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.